

Comon Ordnung

Wie dieselbe durch

der Durchleuchtigst / Durchleuchtig / vnd Hochgeborner Fürsten vnd Fürstinnen / Herrn Johans Sigismunden / Marggraffen zu Brandenburg / des Hey. Röm. Reichs Erzsammerern vnd Churfürsten / In Preussen / zu Gultich / Cleue vnd Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jegerndorff Hertogen / Burggraffen zu Nurenberg / Fürsten zu Rugen / Graffen zu der Marck vnd Nauensberg / Herrn zu Nauenstein / 2c. Vnd / Fräwen Annen Pfaltzgräffin bei Rhein / in Bayern / zu Gultich / Cleue vnd Berg Hertogin / Gräffin zu Veldens / Spanheim / Marck / Nauensberg vnd Mörß / Fräwen zu Nauenstein / 2c. Gewalthabere / Die auch Durchleuchtig / Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herrn Ernsten Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jegerndorff Hertogen / Burggraffen zu Nurenberg vnd Fürsten zu Rugen / 2c. Vnd Herrn Wolffaang Wilhelmen Paltzgraffen bei Rhein / in Bayern / zu Gultich / Cleue vnd Berg Hertogen / Graffen zu Veldens / Spanheim / Marck / Nauensberg vnd Mörß / Herrn zu Nauenstein / 2c. / in den Fürstenthumben Gultich vnd Berg / auch angehöriger Graffschafft Nauensberg / auff allen durch / auch in vnd wider aufgehende Güter vnd Wahren zu Wasser vnd Landt zu desto besserer Defension dieser obgemelten Fürstenthumben vnd Landen vnd angeregter queter oder wahren bis auff andern bescheidt vnd fernere verordnung angestellt vnd ingesetzt.



Gedruckt in ihrer F.F. GG. inhabenden Statt Dusseldorf durch
Bernhardten Bump / im Jahr 1610.

2000/0906

24
Iris
c 8842



1000 385